

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1992/12/14 92/15/0178

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 14.12.1992

### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

#### Norm

VwGG §46 Abs1:

#### Rechtssatz

Es liegt im Wesen eines Wiedereinsetzungsantrages, daß das Vorliegen konkreter Wiedereinsetzungsgründe behauptet (und bescheinigt) werden muß. Die Beschwerdeausführung "... was den folgenden Schluß zuläßt ..." stellt dagegen hinsichtlich des Vorliegens eines unvorgesehenen bzw unabwendbaren Ereignisses iSd § 46 Abs 1 VwGG keine dezidierte Behauptung, sondern nur eine Vermutung auf.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1992:1992150178.X01

Im RIS seit

14.12.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$